

Bericht **des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

zur gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter
der Länder (GKVS) am 18./19. September 2019 in Berlin
und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 9./10. Oktober 2019 in Frankfurt/Main

TOP 4.2 Luftreinhaltung, Valide NO₂-Messungen als Grundlage für rechtssichere Luftreinhaltepläne

Am 10. Juli 2019 veröffentlichte das BMU den Endbericht des TÜV-Rheinland, der mit der deutschlandweiten Begutachtung von NO₂-Probenahmestellen mit berichteten Überschreitungen des Jahresmittelwerts für Stickstoffdioxid für das Jahr 2017 beauftragt war.

Die Begutachtung erfolgte anhand der von den zuständigen Behörden der Länder übergebenen Messstellendokumentationen. Sie umfasst – auf Grundlage der Anlage 3 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) – eine Bewertung sowohl der kleinräumigen Positionierung als auch der großräumigen Ortsbestimmung der betroffenen Probenahmestellen. Insgesamt wurden 70 Messstationen bundesweit untersucht.

Die Mehrzahl der untersuchten Messstationen erfüllt die kleinräumigen Aufstellungskriterien der 39. BImSchV Anlage 3 Abschnitt C. Von den 70 überprüften Messstellen halten 4 Messstellen den Mindestabstand von 25 Metern zur nächstgelegenen Kreuzung nicht ein (historisch bedingt, da vor Inkrafttreten der 39. BImSchV in Betrieb genommen). Dies ist jedoch zulässig, sofern die Abweichungen plausibel belegt sind und die Repräsentativität gewährleistet ist. Der TÜV-Rheinland empfiehlt diesbezüglich weitergehende Untersuchungen, wie ergänzende Passivsammlermessungen sowie mikroskalige Simulationen unter Berücksichtigung der lokalen Verkehrsverhältnisse und Meteorologie, um die Repräsentativität dieser Messstellen sicher zu stellen.

20 Probenahmestellen wurden zusätzlich hinsichtlich der Repräsentativität untersucht, d. h. ob die Kriterien der großräumigen Ortsbestimmung gemäß der 39. BImSchV Anlage 3 Abschnitt B eingehalten sind. Bei allen Messstationen wurde im Ergebnis festgestellt, dass die Anforderungen der Repräsentativität plausibel belegt sind. Es wurde jedoch empfohlen, mikroskalige Simulationen sowie Passivsammlermessungen – soweit diese noch nicht erfolgt sind – zur Nachvollziehbarkeit der Repräsentativität durchzuführen.

ren. Diese Forderung wurde insbesondere für die verkehrsnahen Probenahmestellen in Baden-Württemberg, Berlin und die Station in Regensburg erhoben.

Die Ergebnisse des TÜV-Berichtes zeigen, dass die geltenden Regelungen zur Messung der Luftqualität in den Bundesländern sach- und rechtskonform angewendet werden und etwaige Abweichungen im Rahmen des Ermessensspielraumes nachvollziehbar begründet werden können.